

Empfehlung

Kochutensilien: Keine Kennzeichnung entgegen der normalen oder vorhersehbaren Verwendung

Veröffentlicht mit Geschäftszahl:
BMG-75210/0019-II/B/13/2012 vom 21.12.2012

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sind Materialien und Gegenstände, einschließlich aktiver und intelligenter Materialien und Gegenstände, nach guter Herstellungspraxis so herzustellen, dass sie unter den normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind,

- a) die menschliche Gesundheit zu gefährden
oder
- b) eine unvermeidbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen
oder
- c) eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

Darüber hinaus ist es gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 des LMSVG verboten, Gebrauchsgegenstände in Verkehr zu bringen, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet sind.

Eine Kennzeichnung zur Verwendungseinschränkung von Kochutensilien (wie z. B. Kochlöffel und Pfannenwender aus Kunststoff) ist kein taugliches Mittel zur Erfüllung der oben genannten Anforderungen, wenn dadurch der bestimmungsgemäße Gebrauch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden soll.